

BVGer D-2197/2020 vom 19. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2197_2020

FR: TAF D-2197/2020 du 19 juin 2020

IT: TAF D-2197/2020 del 19 giugno 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, die Personen des Spezialdienstes seien frühmorgens gekommen, hätten ihn geschlagen und nach Waffen gefragt. Sie hätten ihm einen Sack über den Kopf gestülpt und ihn mitgenommen, nachdem sie das Haus durchsucht hätten. Auf Nachfrage habe er lediglich ergänzt, die Frauen und Kinder hätten geweint. Damit fielen die Schilderungen zur Mitnahme knapp und ohne persönlichen Bezug aus. Auch nach seinen Erinnerungen und Reaktionen gefragt, habe er sich unsubstanziert und stereotyp geäussert, indem er gesagt habe, er habe geschlafen, es sei dunkel und er sei schockiert gewesen. Er habe nicht annähernd sagen können, wie viele Personen eingedrungen seien. Nach der Reaktion der Kinder gefragt, habe er ausweichend von den Erlebnissen in Frankreich erzählt. Zur einmonatigen Haft befragt, habe er angegeben, er sei jeden Tag verhört und geschlagen worden. Bei einer einmonatigen Haftdauer wäre zu erwarten, dass er detaillierter vom Haftalltag hätte erzählen können. Auch die konkrete Frage nach den Haftbedingungen habe er oberflächlich und stereotyp beantwortet. Einsilbig habe er die Räumlichkeiten im Gefängnis und die Verhöre geschildert. Konkrete und detaillierte Ausführungen fehlten im Bericht der Haft gänzlich, so dass nicht der Eindruck entstehe, er habe die geltend gemachte Haft selbst erlebt. Damit werde der geltend gemachten behördlichen Suche nach ihm und den geltend gemachten Problemen der Familienmitglieder jegliche Grundlage entzogen. Die eingereichten Schreiben von Freunden und Familienmitgliedern könnten daran nichts ändern, zumal sie als Gefälligkeitsschreiben einzustufen seien.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe bei der Prüfung des Asylgesuchs formelle Fehler begangen, die zu einer Kassation der Verfügung führen könnten. So fehle beim Anhörungsprotokoll vom 25. April 2018 das Beiblatt «Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung» gemäss aArt. 30 Abs. 4 AsylG. Ohne dieses Blatt sei die Anhörung als ungültig zu werten. Das Gericht solle prüfen, ob sich ein solches Blatt in den Akten finde, und dieses dem Beschwerdeführer zustellen. Ansonsten sei das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer erneut zu befragen. Das SEM habe im Verfahren bezüglich seiner Ehefrau in mehrfacher Hinsicht gegen seine Amtspflichten verstossen. Im entsprechenden Beschwerdeverfahren werde die Kassation beantragt. Im Hinblick auf die Einheit der Familie wäre auch das vorliegende Verfahren zu kassieren, so dass für alle Familienmitglieder einheitliche Entscheide getroffen werden könnten. Andernfalls wäre das

Beschwerdeverfahren zu sistieren, bis die Vorinstanz betreffend die Ehefrau und die Kinder erneut entschieden hätte. Dem Beschwerdeführer sei zu keinem Zeitpunkt vorgehalten worden, irgendwelche Ausführungen seien zu wenig detailliert oder bildhaft ausgefallen. Davon habe er erst mit dem Entscheid erfahren. Gemäss Qualitätskriterien des SEM sei der asylsuchenden Person während der Anhörung Gelegenheit zu bieten, zu Ungereimtheiten Stellung zu nehmen. Vorzuhalten sei namentlich mangelnde Substanz. Dabei werde konsequent nachgefragt, falls die Antworten die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen nicht ausräumten. Das SEM habe sich bei der Anhörung vom 25. April 2018 nicht an die eigenen Vorgaben gehalten und damit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und seine eigenen Grundsätze missachtet. Dies mache es schwer, von einem fairen Verfahren zu sprechen, was wiederum eine Kassation nahelege. Der Beschwerdeführer habe viele Beweismittel eingereicht, die den von ihm geltend gemachten Sachverhalt bestätigten und (teilweise) belegten. Das SEM habe die Beweismittel nicht gewürdigt, was einen groben verfahrensrechtlichen Verstoss bedeute. Die Anhörung des Beschwerdeführers habe vier Jahre nach den geltend gemachten Vorfällen stattgefunden und er habe gesagt, er leide unter Gedächtnisproblemen. Da seine Familie in psychiatrischer Behandlung sei, nehme er keine solche in Anspruch, sondern versuche, stark zu sein. Seine mangelnde Gewandtheit in der russischen Sprache erschwere es ihm, über Details, Gefühlslagen und Ähnliches wortreich zu berichten. Leider verpflichtete das SEM alle Gesuchstellenden aus Tschetschenien, sich in der erlernten Fremdsprache Russisch auszudrücken. Bei der Anhörung habe er die Vorgeschichte und die Gegenüberstellung mit seinem Kunden in vielen Einzelheiten geschildert, wobei seine Ausführungen teilweise sprunghaft ausgefallen und zahlreiche Realkennzeichen erkennbar seien. Auch die folgenden Verhöre seien von ihm beschrieben worden, insbesondere seine Argumentation, dass ein Schmuggel von Waffen über den Grenzposten gar nicht möglich wäre. Seine Freilassung habe er konkret, detailliert und schlüssig geschildert. Bei der erneuten Frage zum morgendlichen Überfall sei der Beschwerdeführer - nach dem Verhalten seiner Kinder gefragt - abgeschweift und habe über die Lebensbedingungen in Frankreich berichtet. Er sei weiter dazu befragt und nicht etwa erneut aufgefordert worden, den Überfall genauer zu schildern. Fragen zur Haft habe er eher knapp beantwortet, er sei aber auf diesen Umstand nicht hingewiesen worden. Die befragende Person habe vielmehr jeweils das Thema gewechselt und sei seinem Erzählfluss gefolgt. Der Beschwerdeführer berichte kurz, aber stets konkret auf die ihm gestellten Fragen, gelange aber nicht in eine beschreibende Erzählweise, sondern antworte auf die verschiedenen, das Thema wechselnden Fragen. Bei der Lektüre bekomme man das Gefühl, es handle sich um ein in rascher Abfolge ablaufendes Frage- und Antwortspiel, bei dem immer wieder eine neue Frage angefügt werde. Gesamthaft erschienen die Antworten in Bezug auf die geltend gemachten Verhöre und die Haft schemenhaft oder ungenau, alle anderen Angaben fielen zwar kurz, aber sehr konkret, widerspruchsfrei und schlüssig aus. Zudem deckten sie sich mit den Aussagen im Verfahren in Frankreich, an der BzP und mit denjenigen seiner Angehörigen (Befragung der Ehefrau sowie mit den Ausführungen in den eingereichten Beweismitteln). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer und seine Angehörigen schwer traumatisiert seien (von den traumatischen Erlebnissen, vom Verschwinden der Mutter und dem Tod des Onkels). Die Befragten hätten ihr Fluchtgründe vollständig, gleichbleibend, schlüssig, konkret und glaubhaft dargelegt. Die Ehefrau des Beschwerdeführers sei nur unvollständig befragt worden und die fluchtauslösenden Geschehnisse, die zur Ausreise der Ehefrau und der Kinder geführt hätten, seien nicht

eigenständig geprüft worden und hätten keinen Eingang in die Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers gefunden. Eine Gesamtwürdigung aller Sachverhaltsumstände sei nicht vorgenommen worden.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.2

Einleitend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vom SEM erstmals im April 2018 einlässlich zu seinen Asylgründen befragt wurde. Die fluchtauslösenden Ereignisse lagen zu diesem Zeitpunkt bereits über dreieinhalb Jahre zurück. Der Beschwerdeführer wies vor der Anhörung darauf hin, dass seine Möglichkeiten, sich in russischer Sprache auszudrücken, begrenzt seien, und gab zu Beginn der Anhörung zu bedenken, dass er mehrmals auf den Kopf geschlagen worden sei, weshalb er unter Gedächtnisproblemen leide. Zudem musste er mit seiner Ehefrau und den drei Kindern in Frankreich nachgewiesenermassen über längere Zeit hinweg «auf der Strasse» leben, was bei allen Familienangehörigen zum Teil nachhaltige psychische Probleme (mit)verursachte (diese werden durch zahlreiche bei den Akten liegenden ärztliche, psychiatrische und psychotherapeutische Berichte belegt). Auch wenn der Beschwerdeführer selbst sich aus den von ihm genannten und nachvollziehbaren Gründen nicht in psychiatrische Behandlung begab, dürften die letzten Jahre seines Lebens bei ihm nachhaltige Spuren in seiner psychischen Gesundheit hinterlassen haben. Diesen Umständen hat das SEM bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkennbar Rechnung getragen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat die Ereignisse des frühen Morgens des 15. August 2014 in freier Rede anschaulich dargelegt (vgl. SEM-act. A23/21 S. 7). Gemäss seinen Schilderungen seien seine Angehörigen und er von maskierten Leuten einer Spezialeinheit, die in ihr Haus eingedrungen seien, aus dem Schlaf gerissen worden. Der Beschwerdeführer wurde nach Waffen gefragt, geschlagen und ins Wohnzimmer gezerrt, das Haus wurde durchsucht, Ehefrau, Mutter und Kinder schrien, kurz, es dürfte im Haus ein Tohuwabohu geherrscht haben. Dies zu beschreiben ist dem Beschwerdeführer gemäss Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts durchaus nachvollziehbar gelungen. Dass er auf Nachfrage hin, keine allzu genaue Beschreibung der chaotischen Ereignisse wiedergab, hängt auch damit zusammen, dass ihm nicht vermittelt wurde, worüber die befragende Person gerne ausführlicher Bescheid gewusst hätte (vgl. SEM-act. A23/21 S. 11). In der Beschwerde wird zutreffend beschrieben, wie der Beschwerdeführer über das Leben seiner Kinder in Frankreich berichtete, nachdem er gesagt hatte, dass sie am Morgen des Überfalls geschrien hätten. Die befragende Person stellte ihm in der Folge weitere Fragen zu den Geschehnissen in Frankreich und kam auf das, was sie ursprünglich gefragt hatte, nicht zurück (vgl. SEM-act. A23/21 S. 12). Dass der Beschwerdeführer nach Beantwortung der Frage, wie seine Kinder auf den morgendlichen Überfall reagiert hätten, ergänzend über das für die Kinder ebenso traumatisierende Leben in Frankreich berichtete, ist menschlich durchaus nachvollziehbar und muss nicht dahingehend interpretiert werden, dass er der ursprünglich gestellten Frage ausweichen wollte. Zu bedenken ist schliesslich, dass der

Beschwerdeführer während des ganzen «Überfalls» unter Schock stand, und dass dieser zum Zeitpunkt, als er ihn dem SEM schilderte, über dreieinhalb Jahre zurücklag. Im Weiteren schilderte der Beschwerdeführer in freier Rede ausführlich, wie er den Mann, der ihn bei den Behörden belastete «kennengelernt» habe und welche Transporte er für ihn durchgeführt hatte. Die Gegenüberstellung mit ihm schilderte er zwar sprunghaft, aber insgesamt logisch nachvollziehbar und in lebendiger Weise (vgl. SEM-act. A23/21 S. 8). Ebenso vermittelte er das nachfolgende Verhör durch die Beamten und die ihm verabreichten Stromstösse anschaulich, ohne irgendwelche erkennbaren Übertreibungen. Hinsichtlich der weiteren Befragungen, denen er unterzogen wurde, führte er aus, dass er den Beamten klar zu machen versuchte, dass ein Schmuggel von Waffen aufgrund der strengen Kontrollen am von ihm benutzten Grenzübergang nicht möglich gewesen wäre (vgl. SEM-act. A23/21 S. 9). Dennoch hätten die Behörden ihm immer wieder das Gleiche gesagt und verlangt, dass er vorbereitete Papiere unterzeichne. Auch die Freilassung gegen Bestechung und die Reise nach Frankreich schilderte der Beschwerdeführer anschaulich und er benannte die darin verwickelten Personen namentlich, soweit sie ihm bekannt waren (vgl. SEM-act A23/21 S. 9).

E. 5.4

Dem Anhörungsprotokoll ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Vorbringen teilweise zwar sprunghaft schilderte, insgesamt aber ein durchaus lebendiges Bild seiner Erlebnisse vermitteln konnte. Seine Ausführungen waren von Emotionen geprägt - gemäss den Anmerkungen im Protokoll weinte er mehrmals, gestikulierte, um sich besser verständlich zu machen, atmete teilweise schwer und versuchte mit Geräuschen (Schreien der Kinder, Verabreichung von Elektroschocks) und Zittern (Elektroschocks) das Geschehene verständlich wiederzugeben (vgl. SEM-act. A23/21 S. 7, S. 9, S. 11, S. 12 und S. 14). Des Weiteren gab er die mit den Beamten geführten «Gespräche» und die Gegenüberstellung mit dem ihn belastenden Kunden teilweise in direkter Rede wieder (vgl. SEM-act. A23/21 S. 7 ff). Der Beschwerdeführer legte zu Beginn der Anhörung zu den Fluchtgründen ausführlich dar, was ihn zur Ausreise bewogen habe, und er schilderte auch relativ eingehend, was nach seiner Ausreise geschehen sei (vgl. SEM-act. A23/21 S. 7 bis 10). Die ihm nachfolgend gestellten Fragen, beantwortete er teilweise zwar eher wortkarg, räumte aber gleichzeitig ein, dass er gewisse Sachen nicht (genau) wisse oder verstehe beziehungsweise, dass es sich teilweise um Vermutungen handle.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer legte bei der BzP vom 15. August 2016, die beinahe zwei Jahre nach seiner Flucht stattfand, die Geschehnisse, die zu derselben geführt hätten, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Aussagen, die er im April 2018 machte dar (vgl. SEM-act. A9/13 S. 8). Seine Ehefrau schilderte die Vorkommnisse aus ihrer Sicht und gab Informationen wieder, die sie von ihm erhalten hatte (vgl. SEM-act. A10/11 S. 7). Auch ihre Angaben stehen mit den Aussagen ihres Ehemannes im Einklang.

E. 5.6

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von einem Kunden bei den tschetschenischen Behörden beschuldigt wurde, Waffentransporte durchgeführt zu haben und an einem Sprengstoffanschlag beteiligt gewesen zu sein. In der Folge führten Angehörige einer Spezialeinheit überfallartig eine Hausdurchsuchung durch, bei welcher der Beschwerdeführer misshandelt wurde. Anschliessend wurde er inhaftiert, mehrmals

über die Waffentransporte und das Waffenversteck befragt und dem Kunden, der ihn belastete, gegenübergestellt. Freunde des Beschwerdeführers konnten ihn ausfindig machen und einen Wächter durch Bestechung dazu bewegen, ihn freizulassen. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers in gewissen Teilen die wünschbare Tiefe vermissen lassen, gelangt indessen nach einer Abwägung aller vorliegender Sachverhaltselemente zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt gesehen glaubhaft sind.

E. 6.1

Entsprechend Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist. Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer staatlichen Schutz beanspruchen kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 5., 2010/57 E. 2).

E. 6.2

Angesichts der Aussagen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er von den tschetschenischen Behörden aufgrund einer Denunziation als dem militanten politischen Widerstand zugehörig oder diesen zumindest unterstützend eingestuft wurde. Auch wenn der Beschwerdeführer gegenüber den schweizerischen Asylbehörden versicherte, er habe mit den ihm vorgeworfenen Waffentransporten und mit Anschlägen nichts zu tun und sich nie in die politischen Vorgänge in seinem Heimatland eingemischt, wurden ihm die erlittenen Nachteile aufgrund politischer und damit asylrechtlich relevanter Motive zugefügt. Die Misshandlungen und der Freiheitsentzug waren Eingriffe von asylrechtlich relevanter Intensität und sind somit im Sinne des Gesetzes als ernsthafte, von staatlichen Akteuren ausgehende Nachteile zu werten. Somit ist von einer asylrelevanten Vorverfolgung des Beschwerdeführers auszugehen. Die einige Tage nach dem «Freikauf» des Beschwerdeführers erfolgte Flucht aus Tschetschenien und Russland steht zeitlich und sachlich in engem Kausalzusammenhang mit der Verfolgung. Angesichts der geschilderten Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass die heimatlichen Behörden nach wie vor an der Person des Beschwerdeführers interessiert wären, wurde er doch gemäss überwiegend glaubhaften Aussagen gegen Bestechung freigelassen und nicht aufgrund erwiesener oder angenommener Unschuld. In Anbetracht der glaubhaften Fluchtgründe und der allgemeinen Lage im Heimatland ist das Vorliegen einer subjektiv begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung bei objektiver Betrachtung zu bejahen, zumal die Schwelle zur Annahme begründeter Furcht bei Personen, die - wie der Beschwerdeführer - bereits Opfer von Verfolgung geworden waren, herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2).

E. 6.3

Eine Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation steht dem Beschwerdeführer nicht offen. Eine wirksame Schutzgewährung erscheint insbesondere dann nicht gegeben, wenn die betroffene Person in ihrer Heimatregion unmittelbar staatlich verfolgt wurde, da ein Wegzug in einen anderen Landesteil solche Nachstellungen regelmässig nicht effektiv zu unterbinden vermag (vgl. zum tschetschenischen Kontext: Urteile des BVGer

D-1658/2015 und D-1660/2015 vom 29. März 2016 E. 5.6 sowie D-7054/2014 und D-7056/2014 vom 22. April 2015 E. 5.5 m.w.H, als Referenzurteile publiziert). Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu, zumal die Verfolgung des Beschwerdeführers unmittelbar staatlichen Organen zuzurechnen ist.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 23. März 2020 aufzuheben, der Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und das SEM anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

E. 8

Durch den direkten Entscheid in der Hauptsache wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dadurch wird der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls gegenstandslos.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.- zuzusprechen.

E. 9.3

In der Beschwerde wird beantragt, es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung inklusive Beiordnung eines qualifizierten Rechtsbeistands zu gewähren. Die Voraussetzungen für eine amtliche Verbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG wären vorliegend gegeben. Eine öffentlich-rechtliche Entschädigung für eine als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnete Person fällt jedoch lediglich subsidiär in Betracht für den Fall, dass keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall (vgl. E. 9.2). Das Gesuch um Beiordnung eines Rechtsbeistandes erweist sich folglich als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.